

Bebauungsplan Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ – 2. Änderung (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 10.07.2020 bis 11.08.2020 gingen keine Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Auenstelle Meppen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- EWE-Netz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1. Landkreis Vechta, Schreiben vom 13.08.2020

„Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Hinweise: Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 1 x 800 Liter/Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn sechs Hydranten im Plangebiet vorgesehen sind. Der genaue Standort ist mit der Feuerwehr Dinklage abzustimmen.“

Des Weiteren gibt der Landkreis Vechta noch einige Anregungen zur Formulierung der textlichen Festsetzungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Plangebiet ist komplett erschlossen und bebaut. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 werden keine neuen Baurechte geschaffen, sondern die bereits gegebenen Baumöglichkeiten begrenzt. Unabhängig davon wird die Frage der Löschwasserversorgung mit der Freiw. Feuerwehr Dinklage geklärt werden.

2. OOWV, Schreiben vom 10.08.2020

Der OOWV weist darauf hin, dass das Gebiet voll erschlossen ist und gibt sodann Hinweise zum Umgang mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen bei Bauarbeiten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und somit für den OOWV keine Pflicht zur Sicherstellung der vollständigen Löschwasserversorgung über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

3. NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg

„Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (siehe Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage des NLWKN ist jedoch nicht zutreffend. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet für den Hopener Mühlenbach befindet sich jenseits des Bahndamms (ehemalige Nebenbahnstrecke) und somit nördlich des Plangebietes. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 ist nicht betroffen. Hierauf wird auch in der Begründung (Ziffer 7.7) hingewiesen.